

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1,30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhysdorf, Freinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbau.

Druck und Verlag von E. L. Sörster's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 122.

Sonnabend, 11. Oktober 1913.

65. Jahrgang.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden

Freitag und Sonnabend, den 17. und 18. Oktober 1913

bei der unterzeichneten Behörde nur **dringliche** Geschäfte erledigt.

Pulsnitz, am 9. Oktober 1913.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung, Schöffen- und Geschworenenliste betr.

Nachdem von dem unterzeichneten Stadtrate die Urliste der in hiesiger Stadt wohnhaften zum Schöffen- oder Geschworenenamte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf Antrag die unter \odot beigefügten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Liste vom 13. dieses Monats an 8 Tage lang also bis 22. dieses Monats, zu jedermanns Einsicht auf hiesiger Ratskanzlei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben schriftlich oder zu Protokoll beim unterzeichneten Stadtrate anzubringen sind. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Pulsnitz, am 11. Oktober 1913.

Der Stadtrat.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zum Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle 2 Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von der Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister,
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
 7. Religionsdiener,
 8. Volksschullehrer,
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
- Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.
- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
- Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.
1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
 2. der Präsident des Bundeskonföderationsrats,
 3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
 4. die Kreis- und Amtshauptleute,
 5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Allgemeine Ortskrankenkasse Pulsnitz M. S.

Da von Seiten der Arbeitgeber und der Versicherten für jede Gruppe nur ein Wahlvorschlag für die **Wahlen zum Ausschuss** hier eingegangen ist, so gelten die Vorgesetzten als gewählt; ihre Namen werden später veröffentlicht.

Die für den 19. Oktober 1913 angeetzten Wahltermine werden deshalb hiermit **aufgehoben**.

Königliche Amtshauptmannschaft — Versicherungsamt — Ramenz, am 9. Oktober 1913.

Allgemeine Ortskrankenkasse Ohorn.

1. Die Wahl der Vertreter der **Arbeitgeber** im Ausschuss findet **nicht** statt, da nur ein Wahlvorschlag für diese Gruppe eingegangen ist und mithin die darin Vorgesetzten als gewählt gelten. Die Bekanntgabe der Namen dieser Personen erfolgt später.

2. Die Wahl der Vertreter der **Versicherten** im Ausschuss findet, wie schon bekannt gemacht,

Sonntag, den 19. Oktober 1913 im Obergasthof in Ohorn von 2 bis 5 Uhr nachmittags

statt.

Es sind eingegangen

Wahlvorschlag Ordnungsnummer 1. Beginnend mit dem Namen Max Prescher; erster Unterzeichner Robert Schöne.

Wahlvorschlag Ordnungsnummer 2. Liste des Gewerkschaftsartells für Pulsnitz, Ohorn, Ober- und Niedersteina, Beginnend mit dem Namen Wigand Philipp; erster Unterzeichner Gustav Kahlert.

Die Wahlvorschläge liegen vom 13. dieses Monats an beim Bandfabrikanten Friedrich Schäfer in Ohorn zur allgemeinen Einsicht aus.

Wahlberechtigt sind nur die Personen, die sich seinerzeit in die Wählerliste haben eintragen lassen.

Es dürfen bei der Wahl nur solche Stimmzettel abgegeben werden, die sich **genau** mit einem der Wahlvorschläge decken. Statt Aufführung der einzelnen Namen usw. der Vorgesetzten **empfiehlt es sich aber**, auf dem Stimmzettel lediglich die Ordnungsnummer des betr. Wahlvorschlags anzugeben.

Königliche Amtshauptmannschaft — Versicherungsamt — Ramenz, am 9. Oktober 1913.